



Übersichtsplan

**Gemeinde Fiefbergen**  
Landkreis Plön

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9**  
**„Photovoltaik-Anlage an der Bahn“**

**BEGRÜNDUNG**

Entwurf

Stand 06.11.2019

Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Vorentwurf sind in blauer Schrift hervorgehoben.

## Inhaltsverzeichnis

### Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG.....	2
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN.....	3
3.	GELTUNGSBEREICH .....	3
4.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN.....	4
4.1	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	4
4.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG .....	4
4.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	4
4.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE .....	4
4.1.4	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN.....	4
4.1.5	EINFRIEDUNG .....	4
5.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN .....	5
5.1	TRINKWASSERVERSORGUNG.....	5
5.2	ABWASSERBESEITIGUNG .....	5
5.2.1	SCHMUTZWASSERABLEITUNG.....	5
5.2.2	NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG .....	5
5.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG .....	5
5.4	TELEKOMMUNIKATION .....	5
6.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG .....	5
7.	GEWÄSSERSCHUTZ.....	5
8.	IMMISSIONSSCHUTZ .....	6
9.	DENKMALSCHUTZ .....	6
10.	ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN.....	6
11.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN .....	7
12.	BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN.....	7

### Teil II

ANLAGE 1	Umweltbericht	vom 02.11.2019
ANLAGE 2	Fachbeitrag Artenschutz	vom 02.11.2019
ANLAGE 3	Vorhabenbeschreibung	

## 1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Regional- und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. [Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2018 sieht vor, dass aus Gründen des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit, bis 2025 37 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden sollen \(Ziffer 4.5 Abs. 1 G\).](#)

Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Mit der Änderung des EEG vom 01.07.2010 wurde deshalb im Rahmen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG ein neues Flächenkriterium eingeführt. Nach diesem Flächenkriterium können PV-Anlagen an Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnstrecken) unter den folgenden Voraussetzungen eine EEG Vergütung erhalten:

- Die PV-Anlage muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurde, errichtet werden.
- Die PV-Anlage muss in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs an einer Autobahn bzw. eine Schienenweges liegen.

[Im Rahmen des aktuellen Planfeststellungsverfahrens erfolgt der Ausbau der Bahnstrecke, so dass die ersten Züge ab 2022 im Stundentakt fahren könnten. Der geplante Grundsatz, die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen entlang der Schienenwege auszurichten, entspricht der Typisierung des EEG, nach dem Schienenwege grundsätzlich vorbelastet sind.](#)

[Auf Grund des akuten Handlungsbedarfes, dem Klimaschutz Priorität einzuräumen, hat die Gemeinde beschlossen, für entsprechende Flächen entlang der Bahnstrecke Kiel – Schönberg einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien durch die Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu nutzen. Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.](#)

Im Rahmen einer Alternativprüfung wurden mehrere Standorte im Gemeindegebiet nach folgenden Kriterien untersucht:

- Erfüllen die Flächen die Vergütungsvoraussetzungen gemäß EEG
- Sind die Flächen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet
- Sind die Anschluss- und Einspeisebedingungen an das öffentl. Stromnetz realisierbar
- Lassen die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme der Flächen zu
- Welche städtebaulichen Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen
- Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass außer an der Bahnstrecke keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien. Die Belange des

Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft und anderer Betroffener stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die beidseitig unmittelbar an die Bahntrasse Kiel – Schönberg angrenzen.

Ein raumordnerischer Konflikt besteht nicht, da die PV-Freiflächenanlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgesetzt wird. Während der Zwischennutzung erfolgt eine Umstellung der ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung (Wiese und/oder Weide), was eine Regeneration des entsprechend intensiv beanspruchten Bodens begünstigt.

Angesichts dessen kommt es im Zuge der Umsetzung der Planinhalte nicht etwa zu einem (irreversiblen) Verbrauch von Böden, sondern lediglich zu einer temporären Unterbrechung der bislang intensiven agrarischen Beanspruchung mit der äußerst positiv zu wertenden Möglichkeit der Bodenregeneration.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die Gemeinde Fiefbergen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht.

## 2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen,

Kartengrundlage ist die Vermessung des

Ingenieur- und Vermessungsbüro Werner, Feldstraße 3, 17033 Neubrandenburg vom September 2018 sowie ALKIS-Daten vom Oktober 2018.

Lagebezugssystem: UTM32(EPSSG: 25832)

Höhenbezugssystem: DHHN 2016

## 3. GELTUNGSBEREICH

Plangebiet: Gemeinde	Fiefbergen
Gemarkung	2710
Flur	6
Teilflächen der Flurstücke	Nr. 16/3, 45/30, 36/10, 10/1, 17/5, 30/1 und 17/6

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flächen nördlich und südlich der Bahnstrecke mit einer Gesamtfläche von ca. 15 ha.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

## **4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN**

### **4.1 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen.

#### **4.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:

- fest aufgeständerte Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Transformatoren
- die Einzäunung der Photovoltaikfreiflächen-Anlage bis 2,20 m Höhe, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- das Anlegen von Unterhaltungs- und Wartungswege in wasserdurchlässiger Bauweise, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 25 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2046. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

#### **4.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:

als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche und

als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes zur vorhandenen Geländeoberfläche bestimmt.

#### **4.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**

Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

#### **4.1.4 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN**

Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet erfolgt von Süden über einen öffentlichen Weg, der an die Kreisstraße K47 anbindet.

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Niederlassung Rendsburg erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Niederlassung Rendsburg zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

#### **4.1.5 EINFRIEDUNG**

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Die Errichtung der Einfriedung ist als Nebenanlage innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## 5. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

### 5.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

### 5.2 ABWASSERBESEITIGUNG

#### 5.2.1 SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreuung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

#### 5.2.2 NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser wird [breitflächige in der abstehenden Bodenoberfläche zur Versickerung gebracht](#).

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet. [Die Ausbildung flacher Mulden in der Oberbodenzone stellen keine bauliche Versickerungsanlage dar und bedarf daher keiner wasserrechtlichen Einleitgenehmigung.](#)

### 5.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Das örtliche Versorgungsunternehmen ~~wird~~ [ist](#) am Planverfahren beteiligt. Die Hinweise aus der eingehenden Stellungnahme werden in der [Entwurfsfassung weiteren Planung](#) berücksichtigt. Die Stromeinspeisung aus der PV-Anlage erfolgt in das Netz des örtlichen Versorgungsträgers. Die Netzeinspeisung ist beantragt.

### 5.4 TELEKOMMUNIKATION

Das örtliche Versorgungsunternehmen ~~wird~~ [ist](#) am Planverfahren beteiligt. Die Hinweise aus der eingehenden Stellungnahme werden in der [Entwurfsfassung weiteren Planung](#) berücksichtigt.

## 6. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Durch den Vorhabenträger ist die Alarmierung der Feuerwehr im Falle eines Brandes bzw. anderer Notsituationen sowie deren Zufahrt zur Wechselrichter-/Übergabestation und den Transformatoren mittels der im Landkreis gebräuchlichen Feuerwehrschießung zu sichern. Informationen hierzu sind von der Brandschutzdienststelle des Landkreises erhältlich. Die Zufahrtwege sind ordnungsgemäß zu sichern.

Vor Ausführungsbeginn ist eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erforderlich. [Im Zuge der Objektplanung sind der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sollen der Feuerwehr u.a. zur Einsatzvorbereitung und ggf. Erstellung eigener Einsatzpläne dienen.](#)

## 7. GEWÄSSERSCHUTZ

Unmittelbar an der Grenze zwischen Fiefbergen und Passade verläuft das Gewässer [5.10 des GUV Schönberger Au](#). Dieses Gewässer darf nicht beeinträchtigt werden und es muss ein Unterhaltungsstreifen von mindestens 5 m Breite von der Böschungsoberkante freigehalten werden.

Unmittelbar südlich an der Bahnlinie verläuft eine Entwässerungsleitung für Regenwasser. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Diese Leitung darf durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Ob diese Leitung auch weiter in Richtung Westen verläuft ist unklar.

Generell gilt, dass auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen sind.

## 8. IMMISSIONSSCHUTZ

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die Fernwirkung der PV-Anlage ist infolge der festgesetzten Maximalhöhe sehr begrenzt.

## 9. DENKMALSCHUTZ

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale erfasst. Auch gibt es dort keine für eine Unterschutzstellung oder eine Überprüfung des Denkmalwerts vorgesehenen Objekte. Die nächstgelegenen Kulturdenkmale befinden sich in der Ortslage Fiefbergen, so dass Belange des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes hier ebenfalls nicht greifen. Auch die Fernwirkung der Schönberger Kirche – das einzige Kulturdenkmal in der Probstei, das deren historische Kulturlandschaft mit einer überörtlich wahrnehmbaren Ansicht prägt – dürfte durch die gut 2,60 m hohen Solarpaneele auf der überplanten Fläche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Daher ist festzustellen, dass durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 festzustellen sind.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **Verhalten bei Zufallsfunden nach § 15 DSchG:**

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

## 10. ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu verhindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

### **Munitions- und Kampfmittelbelastungen**

Der Bauherr ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

#### *Zufallsfunde von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen*

Zufallsfunde von Kampfmittel und Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen.
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle gebracht werden.

## **11. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN**

In Planbereich befinden sich Grenzsteine der Flurstücksgrenzen. Vor eventuellen Baumaßnahmen in diesem Bereich sind diese zu sichern bzw. nach Fertigstellen von Baumaßnahmen gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

## **12. BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN**

~~Das Bebauungsplangebiet grenzt beidseitig an die Eisenbahnstrecke Kiel – Schönberg. Bahneigene Grundstücke werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die Deutsche Bahn – AG wird am Planverfahren beteiligt. Die Hinweise aus der eingehenden Stellungnahme werden in der Entwurfsfassung berücksichtigt.~~

Das Plangebiet grenzt beidseitig an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Kiel Gaarden - Schönberg (Holst.) des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH. Die zuständige Eisenbahnaufsichts- und Genehmigungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Eine Betroffenheit der Deutschen Bahn AG besteht nicht.

Zur Zeit sehen Planungen der AKN Eisenbahn GmbH die Ertüchtigung der Strecke Kiel Gaarden-Schönberg (Holst.) für den Schienenpersonennahverkehr mit einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 80 km/h vor.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Bahn-km 17,333 (17,314) ein nicht technisch gesicherter Bahnübergang eines Feld-/Waldweges, der die Flurstücke 45/30 (nördlich der Bahntrasse) und 30/1 (südlich der Bahntrasse) der Flur 6 in der Gemarkung Fiefbergen miteinander verbindet. Zur Gewährleistung der sicheren Verkehrsabwicklung auf diesem Bahnübergang muss sichergestellt werden, dass die zur Sicherung erforderlichen Sichträume in allen vier Quadranten dauerhaft von jeglichen Einbauten (Photovoltaikmodule wie auch Einfriedungselemente) freigehalten werden.

Bei einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 80 km/h sieht die Planung der AKN Eisenbahn GmbH die Schließung des genannten Bahnübergangs vor. Deren Umsetzung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher absehbar.

Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen wird auf den Abschnitt II, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hingewiesen.

Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Photovoltaikanlage sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Sicherheit des Bahnbetriebes darf durch die geplanten Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Diese Forderung bezieht sich auch auf die Bauphase.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Blendwirkungen von den Photovoltaikmodulen auf den Eisenbahnverkehr und die am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen wie z. B. die Triebfahrzeugführer ausgehen.
- Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslösen oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.
- Die Inanspruchnahme von Bahngelände -sofern nicht gesondert vereinbart- ist auszuschließen.
- Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
- Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein.

Zur Erhöhung der Sicherheit wird empfohlen, die Grundstücksflächen in Abstimmung mit der AKN Eisenbahn GmbH zum Bahngrundstück so einzufrieden, dass keine Zugangsmöglichkeit zur Bahnanlage besteht.

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich der Gleisanlagen ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein im Rahmen einer eisenbahntechnischen Prüfung zu beteiligen.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am : .....

Ausgefertigt am: .....

.....  
Die Bürgermeisterin